

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen *Förderkreis der Sportschule Potsdam „Friedrich Ludwig Jahn“* und hat seinen Sitz in Potsdam.
2. Er ist in das Vereinsregister unter „Registernummer“ VR 1185 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung und Erziehung an der Sportschule Potsdam „Friedrich Ludwig Jahn“ und des Wohnheims „Haus der Athleten Potsdam“, in denen junge Sportlerinnen und Sportler leistungssportliches Training und die schulische Ausbildung bis zum Abitur verbinden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Unterstützung bei der Gewinnung und allseitigen Förderung talentierter Schülerinnen und Schüler;
 - die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Beseitigung von wettkampf- und lehrgangsbedingten Lerndefiziten;
 - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - die Bezuschussung von Fahrt- und Startkosten beim Besuch von Wettkämpfen;
 - die Anschaffung von Sport- und Ausrüstungsgegenständen;
 - die Ausschreibung und Unterstützung von Schülervorhaben und Projekten zur Traditionspflege und Ausgestaltung der Schule, des Wohnheims und des Umfelds;
 - die Unterstützung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Schaffung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schülern, Eltern, Lehrern, Erziehern und Sportvereinen dienen;
 - die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Absolvententreffen;
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und besondere Leistungen;
 - Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen;
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
 - Ideelle und materielle Unterstützung von Schule und Wohnheim;
 - Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und die Satzung anerkennt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken und an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und die Niederschriften der Mitgliederversammlung einzusehen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu wahren und den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen. Es ist insbesondere verpflichtet den jährlichen Vereinsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
4. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Tod, Auflösung oder Konkurs der juristischen Person oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Streichung;
 - d) durch Ausschluss.
7. Der Austritt erfolgt nach Mitteilung zum Jahresende. Er muss dem Vorstand gegenüber in Textform übermittelt werden.
8. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.
9. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

Satzung

Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

10. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beitrag

Der Mindestbeitrag pro Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es bleibt jedem Mitglied selbst überlassen auch höhere Beiträge zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung. Sie soll am Sitz des Vereins in dem Kalenderjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Sie beschließt bei Wahlen über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Gewählt wird in offener Abstimmung unter Führung eines zuvor bestimmten Wahlleiters, welcher nicht Mitglied im Vorstand des Vereins ist. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Satzung

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
7. Jedes Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung Initiativanträge stellen. Wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Annahme des Initiativantrages beschließt, wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
 - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 8, Abs. 6)
 - j) die Auflösung des Vereins.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Geschäftsführer(in)
 - der/dem Schatzmeister(in)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Geschäftsführer(in) und Schatzmeister(in), jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Der Vorstand kann durch einen Beirat mit mehreren Beisitzern ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Beisitzer können vom Vorstand zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigt werden. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der

Satzung

Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Geschäftsführer(in) und Schatzmeister(in) sind verpflichtet, jährlich, rechtzeitig zur Mitgliederversammlung, einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstellen, der vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
8. Der Vorstand tritt mindesten vierteljährlich zusammen. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle (vornämlich durch den Geschäftsführer; bei Abwesenheit oder in Absprache durch ein anderes anwesendes Mitglied) anzufertigen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Geschäftsführer(in) oder Schatzmeister(in) sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, noch vorhandenes Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere, im Nachfolgenden gewichtet, im Rahmen der Unterstützung der Sportschule Potsdam oder des Wohnheims oder des Olympiastützpunktes.

Potsdam, 02.11.2015 (geänderte Fassung)